



**Stadt Möckmühl**

**Bebauungsplan „Biegel II“  
in Korb**

**Teil 2 der Begründung  
Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c**

Stand: 02.05.2024

---

---



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399

E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
0	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben. ....3
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....4
2	Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben. ....4
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung. ....5
4	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels .....7
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.....8
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden. ....9
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ..... 13
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben..... 13
9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben ..... 14
10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. .... 14
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie. .... 15
12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl..... 15
13	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt..... 15
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind. .... 15
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt. .... 16

## **0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.**

Die Stadt Möckmühl stellt im Stadtteil Korb den rd. 1,36 ha großen Bebauungsplan „Biegel II“ für Wohnbebauung und ein Regenrückhaltebecken auf. Das Plangebiet umfasst überwiegend Ackerflächen am Ortsrand von Korb.

Es werden ein Allgemeines Wohngebiet, Verkehrsflächen, Grünflächen zur Eingrünung und für ein Regenrückhaltebecken und eine Versorgungsfläche für eine Trafostation festgesetzt.

In einem Grünordnerischen Beitrag wurde geprüft und ermittelt in welchem Umfang Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen werden. Vorgeschlagene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden als Festsetzungen oder Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Es entstehen Eingriffe ins Landschaftsbild und in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere und Boden. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird durch die Bepflanzung der Baugrundstücke und die Einsaat und Bepflanzung der Grünflächen ausgeglichen. Durch die Festsetzungen zur Bepflanzung wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet und der Eingriff ausgeglichen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Beim besonderen Artenschutz werden Maßnahmen festgelegt, mit denen sichergestellt wird, dass Zugriffsverbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht ausgelöst werden.

Das Plangebiet liegt mit der Fläche des geplanten Rückhaltebeckens und einem Abschnitt der Zufahrt im Landschaftsschutzgebiet LSG Hergstbachtal. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen wird das LSG nicht erheblich beeinträchtigt.

Mehrere geschützte Biotope liegen im Umfeld des Plangebiets, sind von der geplanten Bebauung aber nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt zum Teil in Suchräumen des Biotopverbunds trockener Standorte. Mit Maßnahmen in den Grünflächen werden die Biotopverbundfunktionen gegenüber dem heutigen Zustand verbessert.

Das Wohngebiet verstärkt vor allem durch die Flächenversiegelung den Klimawandel geringfügig. Die Notwendigkeit zu Klimaschutzmaßnahmen ergibt sich daraus nicht.

Die betroffenen Böden haben eine mittlere bis hohe Qualität. Rd. 0,5 ha werden überbaubar oder bei der Erschließung versiegelt. In Grünflächen bleiben Bodenfunktionen zumindest teilweise erhalten.

Vorwiegend Ackerflächen gehen als geringwertiger Lebensraum bzw. Wuchsort für Pflanzen und Tiere verloren. Es entstehen neue Lebensräume in den Hausgärten und Grünflächen.

Das Landschaftsbild wird durch die weitere Verschiebung des Siedlungsrandes verändert. Die Eingrünung des neuen Ortsrands wirkt dem entgegen.

Die Auswirkungen auf die übrigen in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Schutzgüter sind gering oder nicht gegeben.

Es werden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, festgelegt. Sie ermöglichen es, die in der Umweltprüfung und im Umweltbericht gemachten Bewertungen und Prognosen im Nachhinein zu überprüfen.

## **1     Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.**

Die Stadt Möckmühl stellt im Stadtteil Korb den Bebauungsplan „Biegel II“ auf. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein kleines Wohngebiet am Ortsrand geschaffen werden. Einbezogen werden zudem Flächen für ein Regenrückhaltebecken und einen Straßenanschluss an die Sennfelder Straße. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 1,36 ha.

## **2     Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.**

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zweireihige Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand von Korb mit voraussichtlich 14 Bauplätzen. Er setzt hierfür weitgehend ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 fest.

Es sind verschiedene Dachformen zulässig. Bei Satteldächern und Walmdächern sind Gebäudehöhen bis 10,00 m zulässig, bei Pultdächern bis 8,00 m und bei Flachdächern bis 8,00 m. Flachdächer bis 7° Dachneigung sind zu begrünen.

Auf den nicht überbauten Flächen werden Hausgärten oder kleine Grünflächen entstehen.

Die Erschließung erfolgt durch eine Stichstraße (6,00 m Breite) mit Wendeanlage, die von der Sennfelder Straße kommend von Norden in das Gebiet führt und beide Baureihen erschließt. Entlang der Erschließungsstraße sind beidseits öffentliche Stellplatzflächen und an der Wendeanlage weitere Stellplätze vorgesehen. Nach Westen wird das Gebiet über einen Weg fußläufig an die Ortslage angebunden.

Im Westen ist eine öffentliche Grünfläche und eine Versorgungsfläche für eine Umspannstation geplant. Weitere öffentliche Grünflächen gibt es entlang der Erschließungsstraße und nördlich der Straße und des bestehenden Feldwegs. Dort soll eine Regenwasserrückhaltung in Form eines Erdbeckens entstehen. Die öffentlichen Grünflächen werden in unterschiedlicher Art und Weise begrünt (siehe Festsetzungen).

Im Rahmen der Erschließung und Bebauung werden vor allem Ackerflächen abgeschoben und geräumt, durch die Topographie Böden in größerem Umfang umgestaltet, aufgeschüttet und abgegraben und versiegelt und überbaut.

Die Flächenbilanz zeigt die Änderung der Nutzung der *natürlichen Ressource Fläche* im Gebiet.

<b>Flächenbezeichnung</b>	<b>Bestand (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Planung (m<sup>2</sup>)</b>
Ackerfläche	12.619	-
Grasreiche Ruderalvegetation	128	-
Asphaltierter Weg	158	-
Schotterweg	254	-
Grasweg	492	
Allgemeines Wohngebiet (WA)	-	8.180
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4 (zzgl. 50 % zulässiger Überschreitung)</i>	-	4.908
<i>davon nicht überbaubare Flächen (Hausgärten, Grünflächen)</i>	-	3.272
Verkehrsflächen	-	2.095
<i>davon Straßenfläche</i>	-	1.901
<i>davon Wirtschafts- und Fußweg</i>	-	38
<i>davon Parkierung</i>	-	156
Versorgungsflächen	-	39
Grünflächen (öffentlich)	-	3.337
<i>davon Grünfläche an Umspannstation (Pfg 1)</i>	-	283
<i>davon Grünfläche an Gebietszufahrten (Pfg 2)</i>	-	1.089
<i>davon Grünfläche westlich Zufahrt (Pfg 3)</i>	-	185
<i>davon Grünfläche mit Retentionsbecken (Pfg 4)</i>	-	1.780
<b>Summe</b>	<b>13.651</b>	<b>13.651</b>

### **3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung.**

*Das Bundesnaturschutzgesetz bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und wenn nicht vermeidbar durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.*

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird in einem Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen und die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe ermittelt.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen und zum gebietsinternen Ausgleich von Eingriffe in Natur und Landschaft vorgeschlagen.

Die Konfliktanalyse des GOB zeigt, dass beim Schutzgut Pflanzen und Tiere, beim Schutzgut Boden und beim Landschaftsbild Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann im Plangebiet ausgeglichen werden.

Pflanzungen in den Baugrundstücken und Einsaaten und Pflanzung in den Grünflächen werten die Flächen auf und es entsteht ein Kompensationsüberschuss von 26.234 Ökopunkten (ÖP).

Mit den Maßnahmen, die zu diesem Überschuss führen, wird das Landschaftsbild landschaftsge- recht neu gestaltet und der Eingriff ins Landschaftsbild ausgeglichen.

Beim Schutzgut Boden ergibt sich ein Kompensationsdefizit von **96.328 ÖP**.

Es sind Maßnahmen außerhalb des Plangebietes in einem Umfang von **70.094 ÖP** erforderlich. Der Ausgleich erfolgt über die in Kapitel 9 aufgeführten Maßnahmen.

Der nördlich des Feldwegs Flst.Nr. 407 gelegene Teil des Plangebiets liegt im **Landschaftsschutz- gebiet** LSG Hergstbachtal. Schutzzweck des LSG ist u.a. die Erhaltung und Sicherung der land- schaftlichen Schönheit, Eigenart und ökologischen Wertigkeit der Talauwe des Hergstbaches [...].

In diesem Bereich des Plangebiets ist eine öffentliche Grünfläche für ein Regenrückhaltebecken und eine Verbreiterung des bestehenden Wegs zu einer Zufahrtsstraße mit geringfügiger Beanspru- chung eines Randbereichs im LSG erforderlich.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans wurde von der unteren Naturschutzbe- hörde eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4, 6 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung Hergstbachtal (LSG-VO) in Aussicht gestellt, sofern eine naturnahe Gestaltung des RRB und der Grünfläche ausreichend verpflichtend im Bebauungsplan festgesetzt wird. Dies erfolgt durch die Festsetzungen im Bebauungsplan für die öffentliche Grünfläche am Rückhaltebecken (Pfg 4). Sie- he dazu auch: Grünordnerischer Beitrag.

Die **geschützten Biotope** im Umfeld des Geltungsbereichs sind von der Planung nicht betroffen. Besondere Schutzmaßnahmen bzgl. der im Umfeld liegenden Gehölz-Biotope sind auf Grund der räumlichen Entfernung nicht erforderlich. Bzgl. der westlich angrenzenden FFH-Mähwiese „*Jun- ge Salbei-Glatthafer-Wiese im Gew. Biegel NW Korb*“ (6622-125-0479) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese im Rahmen der Bebauung nicht befahren oder als Lagerfläche und Baustelleneinrichtung genutzt werden darf.

#### ***Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäi- schen Vogelschutzgebiete:***

FFH- oder Vogelschutzgebiete gibt es erst in großer Entfernung zum Plangebiet. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### ***Artenschutzrechtliche Prüfung***

Zum Bebauungsplan wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz<sup>1</sup> erstellt, der die Grundlagen der ar- tenschutzrechtlichen Prüfung durch den Gemeinderat zusammenstellt.

Zu prüfen ist, ob bei der Umsetzung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Zugriffsverbote entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden können. Die Zugriffsverbote bezie- hen sich auf die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie.

Bei den europäischen Vogelarten ist nur eine Betroffenheit der Feldlerche zu erwarten. Durch Vermeidungs- und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird das Eintreten artenschutzrechtli- cher Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Für Fledermäuse ist das Plangebiet als Jagdgebiet unbedeutend. Zugriffsverbote werden nicht aus- gelöst.

Für Reptilien gibt es im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensräume. Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Einen Nachweis gab es

<sup>1</sup> Wagner + Simon Ingenieure; Stadt Möckmühl, BP Biegel II, Fachbeitrag Artenschutz, Stand 02.05.2024

nur am Rande einer Hecke deutlich nördlich des Plangebiets. Der gesamte, mit Hecken und Obstbaumreihen strukturierte Hang ist als Lebensstätte zu bewerten. In den Lagerflächen östlich angrenzend und auch in den naturnäheren Bereichen der angrenzenden Hausgärten, die jeweils nur in den Randbereichen begangen werden konnten, kann es ebenfalls Vorkommen von Zauneidechsen geben. Vorkommen kann es auch in den Obstbaumreihen westlich geben.

Da im Geltungsbereich selbst keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind und damit betroffen sein können, wären auch bei einem Vorkommen in den angrenzenden Flächen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Umfeld vorhandenen, potentiellen und nachgewiesenen Lebensstätten der Zauneidechse im Zuge der Bebauung und Erschließung nicht beansprucht werden dürfen. In den Grünflächen und vor allem in der Grünfläche mit Regenrückhaltebecken und ergänzenden Lesesteinhaufen und Bepflanzungen entstehen neue Lebensräume, die in absehbarer Zeit von Zauneidechsen besiedelt werden können.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind bzgl. der Zauneidechsen nicht zu erwarten.

Das Vorkommen und eine Betroffenheit weiterer Arten bzw. Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte auf Grund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

*Das Wasserhaushaltsgesetz enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sowie zum Hochwasserschutz.*

Der Hergstbach verläuft östlich in > 70 m Entfernung auf der gegenüberliegenden Seite der Sennfelder Straße. Er ist von der Bebauung nicht betroffen. Schutzgebiete nach Wasserrecht sind nicht betroffen.

*Das Bundesbodenschutzgesetz und das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.*

Auswirkungen siehe Kapitel 6 Schutzgut Boden.

#### **4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima<sup>1</sup> und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB wurde neu gefasst und damit die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung erweitert: „*Sie (Bauleitpläne) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.*“

Und in § 1a Abs. 5 wurde eine Klimaschutzklausel eingeführt: „*Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.*“

Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten dadurch in der Stadtentwicklung größere Bedeutung und mehr Gewicht, ohne allerdings Vorrang vor anderen Belangen zu bekommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biegel II“ hat die Ausweisung neuer Wohngebietsflächen zum Ziel. Dazu werden vor allem Ackerflächen in Anspruch genommen, die anders als versiegelte bzw. überbaute Flächen in der Lage sind CO<sub>2</sub> zu speichern. Insofern verstärkt die Ausweisung den Klimawandel geringfügig.

---

<sup>1</sup> z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt.

Weder von öffentlicher noch von privater Seite sind solche Einrichtungen im Geltungsbereich geplant. Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ist, wie oben beschrieben, eine andere.

Mit der Errichtung von Gebäuden werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Dazu besteht eine gesetzliche Verpflichtung.

Entsprechend werden auch Flächen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen, bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen, nicht festgesetzt.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebietes mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Die Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

## 5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.

Der **Regionalplan**<sup>1</sup> zeigt überwiegend ein Vorbehaltsgebiet für Erholung (nach Plansatz 3.2.6.1).

Im **Flächennutzungsplan** ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der **Fachplan Landesweiter Biotopverbund**<sup>2</sup> zeigt südwestlich und nordwestlich des Geltungsbereichs Kernflächen und -räume des Biotopverbund mittlere Standorte. Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Rd. 3/4 des Geltungsbereichs liegt in einem 500 m - Suchraum des *Biotopverbunds trockener Standorte*. Die überbauten und versiegelten Flächen stehen künftig nicht mehr für Biotopverbundmaßnahmen zur Verfügung. Da nur Ackerflächen betroffen sind und keine Elemente, die im Sinne des Biotopverbunds erhaltens- oder Verbesserungswürdig sind, sind alleine dadurch keine Beeinträchtigungen zu erwarten. In der öffentlichen Grünfläche im Westen und in der öffentlichen Grünfläche am Regenrückhaltebecken werden mit Steinriegeln und einer Bepflanzung Elemente im Biotopverbund trockener Standorte ergänzt und der Biotopverbund damit gegenüber der heutigen Situation verbessert.

Der Wildtierkorridor *Hörnle / Ohrnberg (Kocher-Jagst-Ebenen) - Lattenwald / Seckach (Neckar- und Tauber-Gäuplatten)* mit nationaler Bedeutung liegt rd. 1,6 km südwestlich von Korb. Die Planung hat keine Auswirkungen auf den Wildtierkorridor.

Eine aktueller **Landschaftsplan** liegt nicht vor.

Zum Bebauungsplan wurde ein **Grünordnerischer Beitrag** mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Die dort erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen wurden in den Bebauungsplan als Festsetzungen und Hinweise übernommen.

---

<sup>1</sup> Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

<sup>2</sup> LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2014, Karlsruhe.

**6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.**

<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</b>	<b>Prognose über die Entwicklung<sup>1</sup> des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen<sup>2</sup> während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</b>
<b>Schutzgut Boden</b>	
<p>Die Bodenkarte 1 : 50.000 beschreibt die Bodeneinheiten im Plangebiet als Pelosol, Pararendzina, Terra fusca und Rendzina aus Fließerden und Kalkstein (J19) und als Parabraunerde und Terra fusca-Parabraunerde aus Fließerden (J3). Mittig steht kleinflächig Tiefes und mäßig tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwemmungen (J24) an, ganz im Osten Brauner Auenboden mit Vergleyung im nahen Untergrund aus Auenlehm (J302).</p> <p>Die Erfüllung der Bodenfunktionen wird mit mittel bis hoch und hoch bewertet. Im Bereich eines Graswegs und im Bereich von Wegseitenflächen sind nur noch geringe bis mittlere Funktionserfüllungen zu erwarten. Schotter- und Asphaltwegabschnitte erfüllen keine natürlichen Bodenfunktionen mehr.</p>	<p>In den überbau- und versiegelbaren Flächen gehen auf rd. 0,5 ha sämtliche Bodenfunktionen verloren. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten oder Grünflächen. Die Bodenfunktionen gehen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren. In den Grünflächen in den Randbereichen werden Bodenfunktionen ganz oder zumindest weitgehend erhalten. Für das Retentionsbecken werden Böden umgestaltet und verdichtet. Auch hier gehen Bodenfunktionen verloren. Bei den Beeinträchtigungen des Bodens handelt es sich überwiegend um direkte Wirkungen (Versiegelung, Verdichtung), die sich ständig oder zumindest langfristig auf die Funktionen der betroffenen Böden auswirken.</p> <p>In der Nutzungsphase wird es zu keinen Beanspruchungen des Bodens kommen, die über die anlage- bzw. baubedingten Wirkungen hinausgehen.</p>
<b>Schutzgut Wasser</b>	
<p>Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. In der Wiese, der Grünfläche und den Ackerflächen versickern die Niederschläge teilweise im Boden und werden über den Boden bzw. die Vegetation wieder verdunstet oder tragen in gewissem Umfang zur Grundwasserneubildung bei. Ein Teil der Niederschläge fließt der Geländeneigung folgend oberflächlich nach Osten zum Hergstbach hin ab. Bei der anstehenden hydrogeologischen Einheit Oberer Muschelkalk handelt es sich um einen Kluft- und Karstgrundwasserleiter mit hoher bis mäßiger Durchlässigkeit und hoher Ergiebigkeit. In rd. 1/3 der Plangebietsfläche überlagern Verschwemmungssediment und Altwasserablagerungen den Oberen Muschelkalk. Die Deckschichten haben eine geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit. Die Bedeutung für das Teilschutzgut wird überwiegend mit mittel (Stufe C) und zu 1/3 mit gering (Stufe D) bewertet.</p>	<p>Rd. 0,5 ha werden überbaubar oder im Rahmen der Erschließung versiegelt. Der Oberflächenabfluss nimmt zu.</p> <p>Die Schutzgüter Boden und Grundwasser sind eng miteinander verbunden. Negative Auswirkungen auf den Boden bewirken zumeist auch negative Auswirkungen auf dessen Wasseraufnahme- und Leitungsvermögen. Daher gelten die bzgl. des Schutzguts Boden getroffenen Aussagen auch hier.</p>

<sup>1</sup> u.a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

<sup>2</sup> Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden ggf. berücksichtigt.

<p><b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</b></p>	<p><b>Prognose über die Entwicklung<sup>1</sup> des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen<sup>2</sup> während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</b></p>
<p>Der Hergstbach verläuft östlich in &gt; 70 m Entfernung auf der gegenüberliegenden Seite der Sennfelder Straße.</p> <p>Nördlich der Zufahrt verläuft ein Entwässerungsgraben, der unter der Sennfelder Straße verdolt ist und dann in Richtung Hergstbach entwässert. Im amtlichen Gewässernetz ist er nicht als Oberflächengewässer geführt.</p>	<p>Eine Betroffenheit ist nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Schutzgut Luft und Klima</b></p>	
<p>Als Teil eines siedlungsrelevanten Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets ist die Bedeutung für das Schutzgut hoch (Stufe B). Die Flächen des Geltungsbereichs selbst haben aber keine besondere Bedeutung und liegen nicht in einer wichtigen Abflussbahn.</p>	<p>Verlust einer kleinen Teilfläche eines Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets. Durchlüftung der Ortslage wird sich nicht bzw. nicht wesentlich verändern. Keine Eingriffe zu erwarten.</p>
<p><b>Schutzgut Tiere und Pflanzen</b></p>	
<p>Ackerflächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung und Ruderalflächen mit mittlere Bedeutung. Grasweg mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p>Asphaltierte und geschotterte Wege ohne bzw. mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p>Die vorwiegend intensiv bewirtschafteten Ackerflächen am Ortsrand sind für die Tierwelt von geringer Bedeutung. Einige Insekten und Kleinsäugerarten werden vertreten sein. An Offenlandbrütern konnte nur die Feldlerche mit einem Brutpaar in oder angrenzend an den Geltungsbereich nachgewiesen werden. Der stillgelegte Streifen bietet zumindest für Insekten einen etwas besseren Lebensraum. Die Feldgehölze, -hecken und Obstbäume am Ortsrand bieten einer Vielzahl von Arten und insbesondere Vögeln, Insekten und Kleintieren einen geeigneten Lebensraum.</p>	<p>Rd. 0,5 ha werden überbaubar oder im Rahmen der Erschließung versiegelt. Lebensräume bzw. Wuchsorte gehen vollständig und dauerhaft verloren. Die übrigen Flächen werden zu Hausgärten oder Grünflächen. Hier entstehen durch Einsaat und Bepflanzung neue, gegenüber den heutigen Ackerflächen hochwertigere Lebensräume.</p> <p>Bei den bau- bzw. anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich überwiegend um direkte, dauerhafte Wirkungen (Abräumen der Vegetation, Überbauung und Versiegelung).</p> <p>In der Bau- und Nutzungsphase kann es zudem, insbesondere durch Lärm und Bewegungsunruhe (bspw. Zu- und Abfahrt) zu temporären, kurzfristigen Störungen der Tierwelt kommen, die auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinauswirken können.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Vögel und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten werden im Fachbeitrag Artenschutz näher betrachtet.</p>
<p><b>Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren</b></p>	
<p>Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.</p>	<p>Im Bereich der überbaubaren und versiegelten Flächen wird das Wirkungsgefüge stark verändert. Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der Ver-</p>

<p><b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</b></p>	<p><b>Prognose über die Entwicklung<sup>1</sup> des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen<sup>2</sup> während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</b></p>
	<p>siegelung der Wiesenflächen und Rodung von Obstbäumen entfällt auch deren ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Klima.</p>
<p><b>Schutzgut Landschaft</b></p>	
<p>Das Landschaftsbild am Ortsrand und im Umfeld von Korb wird mit hoher Bedeutung (Stufe B) bewertet. Das Plangebiet selbst, ausschließlich aus Acker- und Wegflächen bestehend, ist zwar Teil dieser Landschaft, trägt zu der hohen Bewertung jedoch nicht wesentlich bei.</p>	<p>Der Ortsrand verschiebt sich in leicht exponierter Lage nach Norden. Das Landschaftsbild wird dadurch zunächst erheblich beeinträchtigt.                  Durch die Bepflanzung der Baugrundstücke und vor allem die naturnahe Gestaltung des RRB und dessen Umfeld wird das Gebiet insbesondere in Richtung bzw. im LSG gut und landschaftstypisch eingegrünt. Das Landschaftsbild wird dadurch landschaftsgerecht neugestaltet.</p>
<p><b>Biologische Vielfalt</b></p>	
<p>Die Vegetation der Ackerflächen ist artenarm. Die biologische Vielfalt ist im Geltungsbereich gering.                   Die biologische Vielfalt im Hergstbachtal generell ist hingegen hoch. Die biologische Vielfalt im Plangebiet selbst wird als gering eingeschätzt.</p>	<p>Durch die Umwandlung von Ackerflächen in Gärten oder Grünflächen wird sich die Artenzusammensetzung verändern. Bei vielen im Plangebiet zu erwartenden Tierarten, handelt es sich um typische Arten der Siedlungsränder, sodass sich bei einer entsprechenden Gestaltung der Gärten und Grünflächen auch das neue Wohngebiet zu einem geeigneten Lebensraum entwickeln kann.                   Die biologische Vielfalt wird nicht wesentlich abnehmen.</p>
<p><b>Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b></p>	
<p>Betroffen sind überwiegend Ackerflächen mit mittlerer und hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Gemäß digitaler Flurbilanz handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen der Vorbehaltsflur I in der Wertstufe II.                   Auf dem Feldweg im nördlichen Teil des Plangebiets verläuft ein Radweg von Möckmühl-Ruchsen nach Sennfeld und weiter nach Adelsheim. Das ortsnahe Wegenetz wird sicher auch regelmäßig zum Ausführen von Hunden oder für Spaziergänge genutzt.                   Das Gebiet selbst hat keine besondere Erholungsfunktion. Auf der gegenüberliegenden Seite der Sennfelder Straße befindet sich die Hergstbachtalarena, in der u.a. Tauziehwettbewerbe und jährlich ein Musikfestival stattfinden.</p>	<p>Rd. 1,26 ha Ackerflächen und Stilllegung gehen für die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft verloren.                   Die Wege im Plangebiet werden ggf. um- und ausgebaut, die Verbindungen in die Umgebung bleiben jedoch erhalten.                   Künftige Anwohner müssen sich zumindest auf gelegentlichen Lärm (z.B. Tauziehwettbewerbe) und jährlich einmaligen nächtlich starken Lärm einstellen.                   Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten.</p>

<p><b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.</b></p>	<p><b>Prognose über die Entwicklung<sup>1</sup> des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen<sup>2</sup> während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.</b></p>
<p><b>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b></p>	
<p>Im Geltungsbereich sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.</p>	<p>Es sind keine Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.</p>
<p><b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b></p>	
<p>Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u.a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.</p>	<p>Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.</p>

## **7     Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.**

Die bisherige, vorwiegend ackerbauliche Nutzung würde fortgeführt.

## **8     Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen<sup>1</sup> auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.<sup>2</sup>**

In der Bauphase werden Flächen überbaut und versiegelt, deren Böden der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln dienen, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Teil des Landschaftswasserhaushaltes sind. Überbaute und versiegelte Flächen und Ressourcen sind damit dauerhaft oder zumindest langfristig der Nutzung entzogen.

In der Betriebsphase ist es vor allem die Ressource Wasser, insbesondere in Form von Trink- und Nutzwasser, die weiterhin beansprucht wird. Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht oder nur unwesentlich über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Zusätzlicher Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen und entstehende Wärme werden nicht wesentlich über die bereits heute bestehenden, gleichartigen Emissionen durch die angrenzende Siedlung hinausgehen. Strahlungsemissionen sind nicht zu erwarten.

Zusätzliche erhebliche Belästigungen durch Lärm, Gerüche etc. sind auf Grund der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungen nicht zu erwarten.

Durch die in Kapitel 9 aufgeführte Maßnahme „Insektenschonende Beleuchtung“ werden zusätzliche Lichtemissionen auf das für Wohngebiete erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind nicht zu erwarten, sofern sich die Art und Menge an Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Sowohl beim Bau als auch in der Nutzungsphase des Wohngebiets werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass in der Bau- und Nutzungsphase Techniken oder Stoffe eingesetzt werden, von denen ein erhöhtes Risiko ausgeht, erhebliche Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB zu verursachen, die über die im Kapitel 6 beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

---

<sup>1</sup> Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

<sup>2</sup> Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe

## 9      **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben**

Der Grünordnerische Beitrag schlägt folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Beschichtung metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Wasserdurchlässige Beläge
- Ausschluss von Schottergärten und –schüttungen
- Schutz vor Vogelschlag
- Abdeckung potentieller Tierfallen
- Insektenschonende Beleuchtung

Im Geltungsbereich wird folgende Maßnahme zum **Ausgleich** festgesetzt:

- Pflanzungen in den Baugrundstücken
- Dachbegrünung
- Einsaat und Bepflanzung der Grünfläche an der Umspannstation
- Einsaat der Grünstreifen an der Gebietszufahrt
- Einsaat und Bepflanzung der Grünfläche westlich der Zufahrt
- Einsaat und Bepflanzung der Grünfläche mit Retentionsbecken

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Bepflanzung der Baugrundstücke und die Einsaat und Bepflanzung der Grünflächen ausgeglichen werden. Es entsteht ein Kompensationsüberschuss.

Das Landschaftsbild wird durch die Pflanzung von Gehölzen und die Eingrünung am neuen Rückhaltebecken landschaftsgerecht neugestaltet und der Eingriff damit ausgeglichen.

Abzüglich des Kompensationsüberschusses beim Schutzgut Pflanzen und Tiere verbleibt beim Schutzgut Boden ein Kompensationsdefizit von **70.094 Ökopunkten**, das durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen ist. Folgende Maßnahmen werden zugeordnet:

- Blüh- und Schwarzbrache Flst.Nr. 7201 Möckmühl-Korb | 16.080 ÖP
- Waldrefugium Distrikt 3 – Hofschlag | 54.014 ÖP

## 10     **Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern<sup>1</sup>.**

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Fläche werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Das Schmutzwasser soll über einen neu zu legenden Schmutzwasserkanal in das vorhandene Kanalsystem in der Sennfelder Straße abgeleitet werden. Da die Böden in näherer Umgebung teilweise nur sehr geringe Sickerfähigkeiten aufweisen, ist eine Versickerung in dem geplanten Baugebiet nicht sinnvoll, das Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet ist ortsnah dem Vorfluter Hergstbach zuzuführen. Aus diesem Grund ist im Baugebiet die Verlegung eines Regenwasserkanals vorgesehen, welcher im Nordosten des Plangebiets in ein Rückhaltebecken einleitet, von welchem das Regenwasser gedrosselt Richtung Hergstbach abgeleitet wird.

Abfälle werden ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt.

---

<sup>1</sup> Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

## **11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie.**

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Gebäude müssen so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

## **12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.**

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Biegel II“ wird gemäß Teil 1 der Begründung zum Bebauungsplan durch die anhaltende Nachfrage nach Baugelände im Ortsteil Korb erforderlich. Eine Innenraumverdichtung ist nicht möglich, da sich nahezu alle Grundstücke in Privathand befinden und diese für die eigenen nachkommenden Generationen vorgehalten werden. Momentan sind im Ortsteil Korb für Bauwillige keine öffentlichen Baugrundstücke frei verfügbar, die Nachfrage nach Wohnbauland (vor allem von jungen Familien, die mehr Platz und Privatsphäre suchen) hält unvermindert an. Der Ortsteil Korb verzeichnet eine hohe Zuwanderung (50 Personen) in den letzten 5 Jahren. Daraus resultiert ein Bedarf an neuen Wohnflächen. Eine Prüfung von Alternativen, Standortanalyse 2021 – Potenzielle Wohnbauflächen in OT Korb, Möckmühl – gefertigt von Walter+Partner GbR vom 19.05.2021, hat ergeben, dass die Fläche „Biegel II“ sich von den betrachteten Gebieten und unter Abwägung aller Kriterien sowohl aus monetärer als auch nicht monetärer Sicht am ehesten als zukünftige Baufläche des Ortsteils eignet.

Die Erschließung kann direkt von der Sennfelder Straße und ohne Zufahrt durch bestehende Wohngebiet erfolgen. Eine direktere Erschließung ist auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht möglich. Die Erschließung ist so angelegt, dass in der zur Verfügung stehenden Fläche möglichst viele Bauplätze ermöglicht werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten drängen sich derzeit nicht auf.

## **13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen<sup>1</sup> zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.<sup>2</sup>**

Der Geltungsbereich wird überwiegend als Wohngebiet festgesetzt. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Im Brandfall ist der schnelle Zugang zu Löschwasser gewährleistet.

## **14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind<sup>3</sup>.**

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Fachbeitrag Artenschutz

<sup>1</sup> auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

<sup>2</sup> sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

<sup>3</sup> zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Darin wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Grünordnerischer Beitrag:

- *Amt für Landeskunde, (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 162 Rothenburg ob der Tauber, Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000, Bad Godesberg, 1952.*
- *Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): BK50 Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 11.02.2021*
- *Geodatendienst des LGRB: Geologische Einheiten 1:350.000, abgerufen am 11.02.2021*
- *Geodatendienst des LGRB: Geologische Karte 1:50.000, abgerufen am 11.02.2021*
- *Geodatendienst des LGRB: Karte der Hydrogeologischen Einheiten 1:50.000, abgerufen am 11.02.2021*
- *LUBW (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006*
- *LUBW: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.*
- *LUBW: Fachplan Landesweiter Biotopverbund, 2020, Karlsruhe*
- *LUBW(Hrsg.): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002*
- *LUBW: Räumliches Informations- und Planungssystem*
- *Regionalplan Heilbronn-Franken, Heilbronn 2006*
- *Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökoko-Konto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010*

Fachbeitrag Artenschutz:

- *LUBW (Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.*
- *LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.*

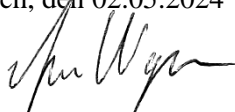

## **15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.**

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im Zuge der Realisierung einzelner Vorhaben bei am Baufortschritt orientierten Begehungen bis hin zur Bauabnahme überprüft. Insbesondere wird dabei auch die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft, die zur Vermeidung und Verminderung naturschutzfachlicher Beeinträchtigungen festgesetzt sind.

Der Stand der Umsetzung der planinternen Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen sowie der externen Ausgleichsmaßnahmen wird bis zur tatsächlichen Fertigstellung jeweils zum Jahresende überprüft.

Darüber hinaus wird im 5-Jahresrhythmus durch Begehungen geprüft, ob und welche erheblichen Auswirkungen eingetreten sind und inwieweit sie von den in der Umweltprüfung prognostizierten Auswirkungen abweichen. Ebenfalls alle fünf Jahre wird geprüft, ob die internen Kompensationsmaßnahmen ihre Funktion erfüllen.

Mosbach, den 02.05.2024

  
 Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG